## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dritte Plenarsitzung vom 27. April. (Schluß.)

<u>urn:nbn:de:bsz:31-333132</u>

# Mittheilungen

aus ben

# Verhandlungen der Generalinnode

ber

evangelisch = protestantischen Kirche bes Großherzogthums Baben, vom Jahre 1843.

Mr. 3.

Karleruhe, den 23. Mai

1843.

#### Dritte Plenarsthung vom 27. April.

(Shluß.)

Ein Abgeordneter ftellte in biefer Sigung den Antrag auf Abanderung bes §. 18 ber Befchäftsorbnung in folgender Beife:

"Die Synode möge von jedem Beschluß Seiner könig"lichen Hoheit dem Großherzog, als Landesherrn und
"evangelischen Landesbischof, sogleich unmittelbar durch
"den landesherrlichen Commissär Nachricht geben, mit
"der unterthänigsten Bitte:

"Seine königliche Hoheit wolle mit Zuziehung ber "evangelischen Ministerialconferenz die Modificationen, "welche bei einzelnen Beschlüssen eintreten sollen, der "Generalsynode zur Zustimmung vorlegen, und, Falls die "Beschlüsse nicht genehmigt wurden, die Gründe der "Berwerfung dem Synodalreces beifügen lassen."

Der herr Prafident erflarte hierauf, daß er diesen Antrag in Form und Materie für unzulässig und den Geschäftsgang hindernd halte, weshalb es bei der bisherigen Uebung, wornach Seiner föniglichen hoheit dem Großberzog die einzelnen Beschlüsse der Synode, im Generalbericht zusammengesaßt, vorgelegt werden, wohl umsomehr verbleiben musse, als sich nicht über alle Antrage sogleich höchste Resolution ertheilen lasse, indem über einzelne erft noch die Berichte des Oberfirchensrathes und anderer Stellen eingezogen werden mußten.

Gin Mitglied ber II. Commission trug hierauf noch ben Bericht berselben vor

über Berlegung bes Kanzelgebets an ben Altar,

ben wir in Nachstehendem mittheilen :

Sochwürdige Generalfynobe!

Ueber rubrizirten Gegenstand hat Ihre II. Commission bie Ehre, nachstehenden, ben hauptinhalt bes genannten Bortrags umfaffenden Bericht zu erstatten:

Buvörberft erwähnt ber Bortrag, was in Gemäßheit unserer Unionsurfunde hinsichtlich bes sonntäglichen Bormittagse gottesbienstes geschehen soll. Hiernach nämlich folgt, und zwar auf der Kanzel, unmittelbar nach der Predigt, das Hauptgebet, das Gebet des Herrn, das Schlußvotum, ingleichen ein kurzer Schlußgesang, während dessen der Prediger auf der Kanzel bleibt, um die allfälligen Verkündigungen vorzunehmen, und endlich nach denselben die Gemeinde mit dem ebenfalls von der Kanzel zu ertheilenden Segen zu entlassen.

Sinsichtlich bieser Cultusbestimmungen nun, bemerkt ber Bortrag, hätten mehrere Synoden und einzelne Geistliche von 1835 bis 1838 eine Abanderung verlangt, nämlich die Berstegung aller Gebete, also auch die des Hauptgebets, an den Altar. Auf dieses Berlangen sey die oberste Kirchenbehörde in dem Synodalreces vom 13. September 1839 insoweit eingegangen, daß sie sich selbst für besagte Berlegung und respective Trennung der Kanzelgebete von der Predigt ausgesprochen und dessalls eine Borlage der hierauf bezüglichen Anträge beschlossen habe. Ohnehin rechtsertige sich die beantragte Abanderung von selbst als eine unabweisliche Consequenz aus der Idee des Cultus, abgesehen von manchem Andern, was sonst noch dafür spreche.

Hierauf verbreitet sich der Bortrag der hohen Kirchenbehörde über die durch die Unionsurfunde anerkannten Bestandtheile: Gesang, Gebet und Predigt, welche drei Momente das Ganze des Cultus bilben, und daher in einem innern, nothwendigen, nicht blos willfürlichen, zufälligen Berhältniß zu einander stehen.

In bem Gefang, wird richtig bemerft, vereinigt fich bie gange Gemeinde, und es tritt babei noch feinerlei Unterschied bervor, indem biefelbe ale ein unterschiedlofes Banges ericheint. In bem Gebet manifestirt fich ichon ein Unterschied, eine Befonderung, weil bier ein Gingelner, ber Beiftliche, aus ber Mitte ber Gemeinde hervortritt und in deren Ramen und Auftrag fpricht. In ber Bredigt, bem britten Bestandtheil, ftellt fich ber bereits im Gebet bervorgetretene, jedoch mehr außere Unterschied icharfer beraus. Der Beiftliche ericheint als Gingelner, nicht als Reprajentant, als Stellvertreter ber Bemeinde, fondern als ein Underer ihr gegenüber, benn er fpricht bei ber Predigt im Namen und Auftrag Gottes gu ber Gemeinde, mahrend er beim Gebet im Ramen und Auftrag ber Gemeinde ju Gott redet.

Es fen nun, fahrt ber Bortrag eben fo richtig fort, von großer Bichtigfeit, bag obige brei mefentliche Bestandtheile bes Gultus jum flaren, beftimmten, feften Bewußtfenn ber Gemeinde fommen, weil nur fo ein Berftandniß beffelben möglich fen, nur fo berfelbe feine beabsichtigte Birfung haben fonne. Darum mußten benn auch jene brei Bestandtheile in ihrer Unter= fchiedlichfeit ber Gemeinde gur Unichauung gebracht werben, und bies fonne nur daburch geschehen, bag fie nach Beit und Raum getrennt von einander erscheinen.

Bas guerft, heißt es, die Beit betrifft, fo beginnt ber Gultus, nantlich ber Bormittagegotteebienft an Conn = und Reft= tagen, mit bem allgemeinften Bestandtheil, mit bem Gefang ber Gemeinde. Auf ihn folgt ber zweite, bas Bebet, wo ber Einzelne, aber noch nicht als folder, aus ber Bemeinde berportritt. Codann fommt ber britte Bestandtheil, die Bredigt, porbereitet durch einen fpeciell auf fie bezüglichen Befang, wo ber Einzelne, als folder, ber Bemeinde gegenüber ericheint.

In berfelben Ordnung, wie aufwarte, folgen bie brei Beftandtheile auch wieder abwarts auf einander. Rach ber Bredigt fommt wieder bas allgemeine Rirchengebet, wo bie einzelne Berfonlichfeit abermale gurudtritt, und auf bas Gebet endlich ber Befang ber Bemeinde, wo die hervorgetretene Ginzelheit wieder völlig in ber Besammtheit verschwindet. Es liegt in

ber Natur bes Cultus, als einer Sache ber Gemeinbe, daß ber Bestandtheil, wobei sie sich als Ganzes in ihrer Ununterschiedenheit zeigt, Ansang und Ende des Cultus bilbe, ihn umschließe.
Sonach ist allerdings die Predigt das Centrum, das Innerste
bes Gultus, nicht aber das Factotum, was sie nimmermehr
seyn barf, wenn nicht die Idee des Cultus selbst aufgegeben
werden soll.

Wie in der Zeit, fo muffen die drei Gultbestandtheile auch im Raum, b. h. bem Orte nach geschieben fenn. Dem erften, b. i. allgemeinen Beftandtheil gehört bas Bange bes Gultgebaudes, die Rirche an. Es wird gefungen wie von Allen, fo auch überall im Raum bes Saufes Gottes und feiner Bemeinbe. Dagegen tritt inmitten ber Rirche ein bestimmter, äußerlich erfennbarer, irgend ausgezeichneter Raum als Ort hervor, in welchem fich bas Gultusgebaube gemiffermaßen concentrirt, und welcher bie bem Bangen gufommenbe Beiligfeit auf einen Bunft gusammenfaßt, ber Altar, ber Drt bes Opferns in ber alten Belt. Die driftliche, namentlich Die evangelische Rirche hat aber feinen andern Opferbienft, als ben bes Gebets. Dem Altar gehört baher auch ber zweite Bestandtheil bes Gultus, bas liturgifche Element, bas Gebet an. Die im Altarlocale fich bas gange Cultusgebaube concentrirt, fo concentrirt fich im liturgischen Gebete personell bie gange Gemeinde in bem Geiftlichen, ber ba recht eigentlich in ihrer Mitte fieht, und aus ihr heraus zu Gott fpricht. - Belegentlich wird noch bemerkt, wie bei ber bem Altar auch in ber evan= gelischen Rirche gufommenden Bedeutsamfeit und Wichtigfeit berfelbe auch außerlich immer gehörig ausgezeichnet fenn follte, 3. B. burch ben Ort, ben er in ber Rirche einnimmt u. bral.

Dem dritten Cultbestandtheil, der Predigt, gehört die Kanzel. Wie in der Predigt der Geistliche lediglich als Einzelner erscheint, so ist auch der ihr gehörende Ort sediglich für den Geistlichen bestimmt, und fein anderes Gemeindeglied hat Zutritt zu demfelben, wie etwa in besonderen Fällen zum Altar. Die Kanzel ist mit Recht im Gotteshause ein über dem Altar erhöhter Ort, denn hier steht der Geistliche, als im Namen und Austrag Gottes redend, über der Gemeinde; er spricht von da herab zu

ihr, er belehrt fie und verfündigt ihr ben göttlichen Willen und Rathichluß.

Demnach muß, um bem Gultus seine Wirffamkeit zu sichern, um aller Willfür und Zufälligkeit, und eben bamit zugleich ber Gedankenlosigkeit, wozu die Verwechslung der Bestandtheile desselben führt, zu wehren, durchaus daran sestgehalten werden: der Gesang gehört der ganzen Gemeinde an und in die ganze Kirche; das Gemeindegebet an den Altar, und die Predigt auf die Kanzel. Was auf der Kanzel geschehen soll, darf nicht am Altar, und was am Altar, nicht auf der Kanzel geschehen. Gbenso darf nicht mit der Predigt der Gultus beginnen, und auch nicht schließen, sondern die Thätigkeit der Gemeinde, der Gesang, muß das Ganze umschließen im äußersten Kreise; den mittlern muß das Gebet bilden, und die Predigt muß wieder vom Gebet umschlossen werden.

Da nun das bisherige Kanzelgebet ein allgemeines Kirchenoder Gemeindegebet ift, folglich recht eigentlich liturgische Natur ihm beigelegt wird, so gehört es auch ohne Zweifel an den Ort des Gebets, an den Altar und nicht auf die Kanzel.

Wenn die Unionsurfunde das eine Gemeindegebet, das vor der Predigt, an den Altar, das andere aber, das nach der Predigt, welches sie sogar als "Hauptgebet" bezeichnet, auf die Ranzel verlegt und es unmittelbar an die Predigt anknüpft, so ift sie offenbar auf halbem Wege stehen geblieben, was sich jedoch aus den Verhältnissen zur Zeit der Union hinlänglich erklärt und rechtsertigt.

Wir übergehen hier, was in dem Bortrage über die geschichtliche Ausbildung des Gultus in unserer unirten Kirche gesagt ift, und heben nur folgende Bemerfung hervor:

Hat man einmal mit ber Union ben Altar, und mit bem Altar bas liturgische Element in den Cultus aufgenommen, so muß man auch dem Altar geben, was des Altars ift, und dem liturgischen Elemente, will man es auch nicht erweitern, doch wenigstens nichts entziehen, sondern ihm zu seinem Rechte verbelsen. Daß aber dieses Recht bei der gegenwärtigen Einrichtung geschmälert wird, leidet keinen Zweifel. Während nämlich in der ersten Hälfte des Gottesdienstes, vom Anfange bis zur

Predigt, die oben angegebene Ordnung eingehalten wird, fehlt fie in der zweiten Salfte, von der Predigt bis zum Schluß, sowohl der Zeitfolge als dem Orte nach, und es findet hier eine wahre Vermengung statt.

Das liturgifche Gebet nach ber Predigt folgt nämlich unmittelbar auf fie, und erft bann fommt ber Befang ber Bemeinde, der fich, wie ber unmittelbar vor ber Bredigt, fpeciell auf diefe begiebt, und barum auch ju ihr gebort. Bang auffallender Weise ift biefes Busammengehörige burch einen ber Sauptbeftandtheile bes Gultus, burch bas Sauptgebet, getrennt, und es wird biefes Bebet bei bem barauf folgenden Befang, ber lediglich auf ben Inhalt ber Predigt hinweist, gemiffermaßen ignorirt, ober erscheint jedenfalls als Bubehor ober Un= bangfel ber Bredigt. Daburch aber tritt es gang in ben Sintergrund, und verliert ganglich feinen Charafter ale felbits ftanbiger mefentlicher Gultusbestandtheil, jumal ber Bredigt gegenüber. Diese bagegen wird burch folde Unordnung auf unrechte Beise bevorzugt, und erscheint als bas Ein und Alles, bem bas llebrige, felbit bas Sauptgebet, bienen, gegen welches biefes felbit verichwinden muß.

Es ist im evangelischen Gultus ber Predigt ohnehin sehr viel eingeräumt, sie ist sein Mittelpunkt und nimmt ben größten Theil der ihm gewidmeten Zeit ein; aber dieses mehr individuelle Element des Gultus auch noch auf Untosten des mehr objectisven, ohnehin eher zu spärlich bedachten Elementes zu begünstigen, ist ein Unrecht gegen die Gemeinde. Man darf sich bei dieser Anordnung nicht wundern, wenn vielen Geistlichen dieses Hauptsgebet, im Bergleich zu ihrer Predigt, an die es angehängt wird, als Nebensache erscheint, und wenn die Gemeinde es als solches Anhängsel auch nicht viel beachtet und es theilnahmlos anhört.

Coll hier die in der Idee des Cultus begründete Ordnung und Zeitfolge hergestellt werden, so muß nothwendig der auf den Inhalt der Predigt bezügliche Gesang eben so unmittelbar auf sie folgen, wie er ihr vorhergeht; mit ihm schließt sich das individuelle Moment des Cultus ab: erst dann kann das die Einzelnheit mit der Gesammtheit vermittelnde Moment, der liturgische Bestandtheil, das Gebet, eintreten, und darauf dann

ber allgemeine Schluggefang ber Bemeinde folgen, fo bag ber auffeigenben Salfte bes Gultus bie absteigende völlig entspricht.

Für Diefe Ordnung und Reihenfolge fpricht auch noch ein, bei ben Synoben angeführter, außerer Brund. Sat nämlich ber Beiftliche eine halbe ober gar breiviertel Stunden geprebigt, und namentlich julest mit erhöhter verftarfter Stimme gesprochen, so ift er eines Theile ju ermudet, um fogleich ohne alle Unterbrechung bas nicht furge Bebet mit ganger voller Stimme, wie es gerabe bei bem Sauptgebete gefchehen follte, gu lefen, jumal befanntlich lautes Lefen anftrengenber ift, ale lautes Sprechen, besondere wenn man guvor laut und viel gesprochen hat. Undern Theile aber ift biefes Gebet von fo gang anderem Inhalt und Charafter, ale bie mehr fpecielle und individuelle Bredigt, bag es faum möglich ift, fich nach ber lettern fogleich in die Stimmung zu verfegen, welche bem Sauptgebet ber Gemeinde entspricht, und angemeffen ift. Das ber mag es auch fommen, bag man biefes Bebet ofter leife, allguichnell und fichtbar ohne innere Theilnahme ablefen bort; bag bann aber auch auf Seiten ber Bemeinde feine Theils nahme erwartet werben fann, verfteht fich von felbit. Auch in biefer Begiebung alfo hat bas hauptgebet eine folche Stellung im Gultus eingunehmen, bei welcher es gegen bie Bredigt nicht gu furg fommt und in feiner Weife beeintrachtigt wird; volls ftanbig jeboch wiberfahrt ihm erft fein Recht, wenn es, wie ber Beit nach, fo auch bem Orte nach von bem britten Beftandtheile, bem individuellen getrennt wird, alfo nicht mehr ber Rangel, bem Lehrstuhl, mit bem es gar nichts gu thun bat, gufommt, fondern lediglich bem Altar.

Siernach mare in ber bisberigen Ginrichtung ber zweiten Balfte bes fonn= und festtäglichen Gottesbienftes folgende Men=

berung ju treffen:

Auf Die Bredigt folgt unmittelbar Die Abfingung eines Berfes bes auf die Predigt bezüglichen Liebes; bierauf bas Sauptgebet, Gebet bes Berrn und Schlufvotum am Altar (wohin fich, wie wir hingufeben, ber Beiftliche mah= rend bes Bejanges begibt); bann furger Schluggefang allgemeinen Inhalts (wie Dr. 330 bis 335 und bie 12 Berfe aus verschiebenen Liebern am Schluffe bes Gefangbuchs), mah= rend beffen ber Beiftliche am Altar bleibt, um zulest mit bem Segen bes herrn bie Gemeinde zu entlaffen.

Schließlich stellt ber Bortrag noch die Frage: wie es mit ben Kanzelverfündigungen, namentlich mit den Proclamationen zu halten sen? Sehr richtig entscheidet er sich dahin, daß, wenn solche Proclamationen blos den Zwed des Befanntmachens neuer Berlobungen haben, der Geistliche sie nur als Beamter des bürgerlichen Standes vornehmen soll, sie überhaupt nicht in den Gottesbienst gehören.

Indessen da die Ghe nicht blos einen bürgerlichen, sondern auch einen sittlich-religiösen, mithin kirchlichen Charakter an sich trage und die Berlobten zu ihrem Borhaben des Beistandes, der Gnade und des Segens Gottes bedürsten, so müßten sie vom christlichen Standpunkte aus der öffentlichen Kürbitte empsohlen und daher in das Gemeindegebet eingeschlossen werden. Nur dürste das nicht, wie bisher, auf der Kanzel gesischehen, die als geistlicher Lehrstuhl mit Cheverlöbnissen nicht das Mindeste zu thun habe. Das Gemeindegebet gehöre an den Altar, also auch die genannte Fürbitte und zwar — wie Ihre Commission hinzuset — in der Weise, daß des Borshabens der Berlobten im Allgemeinen gedacht, ihre Namen aber erst nach dem Gebet, unmittelbar vor dem Segen, in Berbindung mit andern Ankündigungen, bekannt gemacht werden.

Dies, hochwürdige Bersammlung, ist der Inhalt des Ihrer II. Commission mitgetheilten eben so umfassenden als gründslichen Bortrags über die Berlegung des Kanzelgebets an den Altar. Wir können nach genauer Erwägung nicht umhin, diesem Bortrage in allen seinen Einzelnheiten beizutreten, da wir sehen, wie durch ihn der Weg gebahnt ist, die Theorie, zu der sich in neuerer Zeit die Idee des Cultus erhoben hat, zur practischen Anwendung zu bringen, und wie wir uns nun nicht länger dem Borwurse ausgeseht sehen werden, als hätte unsere evangelisch-protestantische Kirche keinen Sinn, keinen Takt in liturgischen Dingen.